

Wirkung blieben, ob gesellschaftliche Kräfte zur Mitarbeit an der Wiedereingliederung eingesetzt waren und wie sie ihre Möglichkeiten genutzt haben. Die Auseinandersetzung wird nicht nur negative, sondern oft auch positive Eigenschaften der Täterpersönlichkeit erkennen lassen, an die bei der weiteren Erziehung angeknüpft werden kann. Sie wird signalisieren, in welcher Richtung weiter untersucht werden muß, um zu erkennen, ob früher ungeeignete Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit, ob mangelnde Kontrolle während der Bewährungszeit, ob lediglich auf technisch-organisatorische Regelungen reduzierte Wiedereingliederungsmaßnahmen usw. die Erziehung und Selbsterziehung des Täters ungenügend gefördert haben.

Über das Verhalten und die Entwicklung des Wiederholungstäters zwischen seiner letzten Entlassung aus dem Strafvollzug und der erneut begangenen Straftat oder zwischen seiner vorletzten Straftat (wegen der er eine Strafe ohne Freiheitsentzug erhielt) und seiner erneuten Straftat können diejenigen Kollektive informieren, in denen der Täter lebte. Im Ermittlungsverfahren ist aufzuklären, welche Kollektive im Arbeits- oder in anderen Bereichen mit dem Täter in Berührung kamen, wie sie differenziert zur Mitwirkung im Strafverfahren heranzuziehen sind und nach der Verurteilung zur Fortsetzung des Umerziehungsprozesses und zur Ursachenbeseitigung beitragen können. Dabei muß man sich auf die aussagekräftigsten Informationen konzentrieren. Sie sollten über folgende Fragen Auskunft geben:

- Welche Anstrengungen hat der Täter zwischen Vortat und erneuter Straftat unternommen, um sich zu bewähren (z. B. Arbeitsmoral, Einsatzbereitschaft, Verhalten im Kollektiv, Bereitschaft zur Qualifizierung, gesellschaftliche Aktivität)?
- Welche Hilfe wurde ihm dabei durch das ihn umgebende Kollektiv (z. B. Betrieb, Wohngebiet, gesellschaftliche Organisationen) gegeben?
- Welche Faktoren sind nach Auffassung des Kollektivs die für die erneute Straffälligkeit entscheidenden?
- Welche Maßnahmen sind zur Beseitigung dieser Faktoren erforderlich?
- Worauf muß sich im Rahmen der Wiedereingliederung des Täters die Hilfe und Kontrolle der dafür Verantwortlichen erstrecken? Welchen Beitrag kann hierzu das Kollektiv leisten?<sup>51</sup>

Im Strafverfahren gegen Wiederholungstäter sollte das Untersuchungsorgan im Ermittlungsverfahren seine Pflichten nach § 102 Abs. 4 StPO in der Weise erfüllen, daß es das in Betracht kommende Kollektiv zu einer Beratung auch über diese Fragen anleitet und es veranlaßt, den Vertreter des Kollektivs zum Vortrag